

Statuten der Gesellschaft für Schüलगärten Zürich

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1.1 Name Unter dem Namen "Gesellschaft für Schüलगärten Zürich", im folgenden GSG genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB.

Art. 1.2 Sitz Der Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 1.3 Zweck Der Verein bezweckt die Errichtung und Führung von Lehrgärten (im folgenden Schüलगärten genannt) für Primarschüler und -schülerinnen der Stadt Zürich. Die Schüलगärten werden nach biologischen Methoden, die im „Leitfaden“ umschrieben sind, bewirtschaftet. Die Schüler und Schüलगerinnen sollen die Zusammenhänge in der Natur erlernen und zu einer naturverbundenen Lebenshaltung ermuntert werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Mitgliedschaft Alle natürlichen und juristischen Personen, die Sinn und Zweck des Vereins unterstützen, können Mitglied der GSG werden.

Art. 2.2 Mitglieder Es werden folgende Mitgliedskategorien unterschieden:

A Einzelmitglieder

- natürliche Personen
- Vorstandsmitglieder
- GartenleiterInnen
- HilfgartenleiterInnen

B Kollektivmitglieder

- juristische Personen
- die Stadt Zürich
- Gönnervereine

C Ehrenmitglieder

Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Vereins oder im persönlichen Einsatz für den

Vereinszweck verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte eines Vollmitgliedes, zahlen aber keine Beiträge.

Art. 2.3 Rechte

Jedes Mitglied, gleich welcher Kategorie, hat nur ein Stimmrecht.
Solange die Stadt Zürich die GSG subventioniert, hat sie das Recht, eine Person in den Vorstand der GSG zu beordern. Zurückgetretene GartenleiterInnen und HilfgartenleiterInnen, die mindestens ein Jahr ihre Tätigkeit ausübten, haben das Recht auf eine beitragsfreie Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr.

Art. 2.4 Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Statuten und allfälliger Reglemente sowie der Grundsätze des Leitfadens. Es hält sich an die Weisungen des Vorstandes und verpflichtet sich, die von der Vereinsversammlung festgelegten ~~Mitgliederbeiträge zu entrichten.~~

Art. 2.5 Eintritt

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Interessenten stellen ein Beitrittsgesuch an den Vorstand, der die provisorische Mitgliedschaft bestätigt. Die definitive Mitgliedschaft erfolgt durch die Vereinsversammlung. Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.

Art. 2.6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Kalenderjahres.
- durch Tod
- durch Ausschluss

Art. 2.7 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die das gute Einvernehmen im Verein stören, die den Namen des Vereins missbrauchen und die Weisungen des Vorstandes oder die Statuten bzw. Reglemente missachten, sowie das Ansehen und den guten Ruf der GSG schädigen, können ausgeschlossen werden. Der endgültige Entscheid über den Ausschluss liegt bei der Vereinsversammlung. In der Zwischenzeit kann das Mitglied vom Vorstand suspendiert werden.

III Organisation

Art. 3.1 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- Vereinsversammlung

- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 3.2 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- definitive Aufnahme von Mitgliedern
- Wahl der Revisoren und des Ersatzrevisors
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- Auflösung des Vereins

Art. 3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wovon zwei aktive GartenleiterInnen sein müssen. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht von den Statuten oder von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere beschliesst der Vorstand über sämtliche Entschädigungen der GartenleiterInnen und Verwaltungsfunktionen sowie über die Höhe der Elternbeiträge. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er legt die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder fest.

Art. 3.4 Zeichnung

Die Zeichnungsberechtigung ist wie folgt geregelt:

Für Verbindlichkeiten allgemeiner Art:

- der Präsident mit einem Vorstandsmitglied, kollektiv zu zweien.

Für Wertschriften und Transaktionen:

- der Präsident mit dem Kassier, kollektiv zu zweien

Für Kassa, Postcheck und Bank:

- der Präsident und der Kassier, je einzeln

Art. 3.5 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt einen ersten und einen zweiten Rechnungsrevisor sowie einen Ersatzrevisor. Nach Ablauf der zweijährigen Amtsdauer scheidet der erste Revisor aus. Der zweite Revisor wird erster Revisor und der der Ersatzrevisor wird zweiter Revisor. Zu wählen ist somit alle zwei Jahre ein Ersatzrevisor. Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten Bericht zuhanden der Vereinsversammlung.

IV Finanzielle Mittel

Art. 4.1 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Elternbeiträgen
- Spenden- und -Gönnerbeiträgen
- Schenkungen und Legaten
- Subventionen der Stadt Zürich

Art. 4.2 Spenden

Jedermann kann den Verein durch Spenden und Gönnerbeiträge unterstützen. Diese können Geldmittel, Naturalgaben oder Arbeitsleistungen sein.

V. Haftung

Art. 5.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Ausgetretene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Vergünstigungen oder Vorteile, die aus der Vereinsmitgliedschaft resultierten.

VI. Auflösung

Art. 6.1

Soll über die Auflösung des Vereins entschieden werden, so ist die Vereinsversammlung mit eingeschriebenem Brief mindestens drei Wochen vorher einzuberufen. Für eine Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Reinvermögen nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten einer Institution zu, welche sich verpflichtet, dieses für einen ähnlichen Zweck zu verwenden.

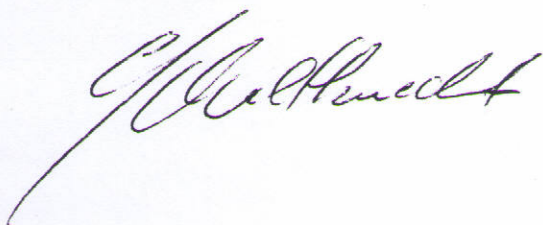
VII Schlussbestimmung

Art. 7.1

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1981. Sie treten mit deren Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 23. März 1994 in Kraft.

Zürich, den 23. März 1994

Der Präsident:



Die Protokollführerin:

